



Schulverband
Hilterfingen

Schulreglement



Fassung: 01.01.2026
Ersetzt Reglement vom 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand	3
2.	Vorgaben zur Schule	3
3.	Personalrecht	5
4.	Entschädigung	6
5.	Gebühren	6
6.	Schlussbestimmungen	6
	Beschlüsse	8
	Publikation Inkraftsetzung	8

Die Delegiertenversammlung erlässt gestützt auf **Art. 13 9** Abs. 1 Bst. ~~c b~~ **in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Organisationsreglements** des ~~OgR~~¹ Schulverbands Hilterfingen das nachstehende Schulreglement:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement erlässt die Vorgaben zur Schule, das anwendbare Personalrecht, die Entschädigungen der Verbandsbehörden und die Gebühregrundlagen.

2. Vorgaben zur Schule

Zuständigkeiten

Art. 2 ¹ Der Verband orientiert sich bei der Organisation der Klassen an den drei Zyklen, die dem Lehrplan 21 zugrunde liegen.

² Die Zyklen gliedern sich wie folgt:

Zyklus 1: Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe

Zyklus 2: 3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe

Zyklus 3: 7. – 9. Schuljahr der Sekundarstufe I

Zyklus 1

Art. 3 Die Schülerinnen und Schüler können in Bezug auf die Schuljahre ganz oder teilweise gemeinsam oder getrennt unterrichtet werden.

Zyklus 2

Art. 4 Beim Eintritt in Zyklus 2 werden die Schülerinnen und Schüler nach sachlichen Kriterien den Schulklassen zugewiesen.

Zyklus 3

Art. 5 ¹ Der Verband gewährleistet ein durchlässiges Modell.

² Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.

³ Die Zuteilung zum entsprechenden Niveau erfolgt aufgrund des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler.

Zuständigkeit

Art. 6 Der Schulverbandsrat bestimmt die Einzelheiten der Modelle und hört vor dem Beschluss die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden an.

Zuweisung

Art. 7 ¹ Die Schülerinnen und Schüler im Zyklus 1 werden soweit möglich einem Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Aufenthaltsort altersgerecht und möglichst sicher erreicht werden kann.

² Zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Optimierung der Angebote oder aus anderen triftigen Gründen können die Schülerinnen und Schüler einem Schulhaus zugewiesen werden.

¹ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit und Anpassung aufgrund des übergeordneten Rechts.

Besondere Massnahmen	<p>Art. 8 ¹ Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in Regelklassen unterrichtet. Die Angebote zur Integration erfolgen im Rahmen der kantonalen Vorgaben.</p> <p>² Der Verband kann zur Begabtenförderung und zur individuellen Talentförderung besondere Angebote anbieten oder die Kinder auf andere Weise unterstützen.</p> <p>³ Der Schulverbandsrat erlässt zu den Angeboten nach Abs. 1 und 2 Konzepte.</p>
Schulweg	<p>Art. 9 ¹ Der Schulweg und der Weg zwischen verschiedenen Schulangeboten müssen zumutbar sein.</p> <p>² Massgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit sind namentlich die Distanz, der Höhenunterschied, die Verkehrssituation und die Sicherheit.</p> <p>³ Ist die Zumutbarkeit nicht gegeben, gewährleistet der Verband den kollektiven oder individuellen Transport der Schülerinnen und Schüler².</p> <p>⁴ Die Beurteilung von Gesuchen zum Transport von Schülerinnen und Schüler erfolgt im Rahmen der Publikationen der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.</p> <p>⁵ Die Gemeinde Heiligenschwendi organisiert und finanziert die Transporte nach Abs. 3 selber.</p>
Tagesschulangebote	<p>Art. 10 ¹ Der Verband führt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts eine Tagesschule.</p> <p>² Während der Ferienzeit kann der Verband Tagesschulangebote mit tieferen pädagogischen Ansprüchen vorsehen.</p> <p>³ Der Schulverbandsrat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.</p>
Freiwilliger Schulsport	<p>Art. 11 Der Verband bietet bei Bedarf freiwilligen Schulsport (J+S Schulsport) als Bindeglied zwischen obligatorischem Schulsport und freiwilligem Vereinssport an.</p>
Schulsozialarbeit	<p>Art. 12 Aufgehoben³ Der Verband gewährleistet zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Lehrpersonen und der Schulleitungen Schulsozialarbeit als schulergänzendes Angebot.</p>
Mitwirkung der Lehrpersonen	<p>Art. 13 ¹ Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.</p>

² Um eine einheitliche Praxis bezüglich der Schülertransporte zu gewähren, erlässt der Schulverbandsrat Richtlinien.

³ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Streichung aufgrund Aufgabenübertragung an Regionalen Sozialdienst Oberhofen.

²Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Sie können diesen Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung oder der **Geschäftsleitung⁴ erin / des Geschäftsleiters** an die übrigen Schulorgane Stellung nehmen.

Elternmitwirkung **Art. 14** ¹ Der Verband arbeitet mit den Eltern bzw. mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler zusammen.

²Der Schulverbandsrat setzt bei Bedarf der Eltern einen oder mehrere Elternräte ein.

Mitwirkung der Schülerschaft **Art. 15** ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

²Sie können den Schulleitungen Anregungen unterbreiten. Die Schulleitungen teilen den Schülerinnen und Schülern mit, wie die Anregung aufgenommen wird. Die **Geschäftsleitung⁵ erin oder der Geschäftsleiter** ist dabei einzubeziehen.

3. Personalrecht

Rechtsverhältnis **Art. 16** ¹ Das Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

²Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. Der Schulverbandsrat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen. Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

³ Das Rechtsverhältnis zwischen Verband und den Schulleitungen und Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

Ergänzendes Recht **Art. 17** Das Personalrecht des Verbandes richtet sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Hilterfingen (Personalreglement und Personalverordnung vom 11. Dezember 2017).

Art. 18 ¹ Die Stellen des Verbandes werden wie folgt den Gehaltsklassen zugewiesen:

- a) **Geschäftsleitung erin / Geschäftsleiter:** GK 21/22
- b) Sekretariat Geschäftsleitung: GK 13/14

²Der Schulverbandsrat weist die übrigen Funktionen in der Organisationsverordnung einer Gehaltsklasse zu.

⁴ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

⁵ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Lesbarkeit.

4. Entschädigung

Gemeinderäte und Delegiertenversammlung **Art. 19** ¹ Soweit die Gemeinderäte als Verbandsorgane tätig sind, werden sie von ihrer Gemeinde entschädigt.

² Gleiches gilt für die Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Schulverbandsrat **Art. 20** Die Sitzungsgelder und die Reisespesen des Schulverbandsrats richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Hilterfingen (Personalreglement vom 11. Dezember 2017).

Schulgeldbeiträge und Kostenschlüssel **Art. 21** ¹ Die Sitzungsgelder und die Reisespesen der Mitarbeitenden richten sich nach den Bestimmungen der Gemeinde Hilterfingen (Personalreglement 2018, Revision 01.01.2025⁶).

² Der Schulverbandsrat legt fest, welche Aufträge, die nicht durch das Gehalt abgegolten werden, zu welchen Ansätzen entschädigt werden können.

³ Die Aufträge nach Abs. 2 müssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetkredite zum Voraus angeordnet werden.

5. Gebühren

Art. 22 ¹ Der Verband erhebt Gebühren für Inkassomassnahmen.

² Er erhebt für die Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts.

³ Er erhebt zusätzlich eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.

⁴ Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Verband alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen und Veränderungen innert Monatsfrist zu melden.

⁵ Der Schulverbandsrat regelt die Gebühren mittels Verordnung.

6. Schlussbestimmungen

Auflage **Art. 23** Das Reglement ist während 30 Tagen vom 15. September 2025 bis zum 15. Oktober 2025 am Sitz des Verbandes in Oberhofen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden bekannt gegeben.

Inkrafttreten **Art. 24** ¹ Das teilrevidierte Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar ~~2022~~ 2026⁷ in Kraft. Vorbehalten

⁶ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Anpassung aufgrund des übergeordneten Rechts.

⁷ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025.

bleibt die Genehmigung der Totalrevision des Organisationsreglements des Schulverbands durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Aufgehoben⁸

~~Die Stelle der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters wird auf den 1. August 2022 geschaffen. Die Ausschreibung und die Besetzung der Stelle erfolgen nach Inkraftsetzung dieses Reglements.~~

Aufhebung

Art. 25 Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden die Besoldungsordnung vom 08.05.2006 und alle weiteren diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

⁸ Beschluss Delegiertenversammlung vom 15.10.2025. Der Artikel ist seit der Inkraftsetzung des Schulreglements per 01.08.2022 gegenstandslos.

Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung hat am 15. Oktober 2025 das teilrevidierte Schulreglement beschlossen.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG SCHULVERBAND HILTERFINGEN

Martin Christen
Präsidentin

Eduard Hirt
Geschäftsleiter

Publikation Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Reglements wurde im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden am 23. Oktober 2025 publiziert.